



Schutzkonzept Spielgruppe Wünnewil-Flamatt

Standort Flamatt (Müslitube, Begegnungszentrum)
Standort Wünnewil (Spüünäscht, Schösslistrasse 11)

Version 3.0

Historie der Dokumentversionen

Version	Datum	Autor	Änderungsgrund / Bemerkungen
1.0	22.01.2021	Mirjam Suter	Version 1.0
2.0	26.08.2021	Mirjam Suter	Version 2.0 Anpassungen nach Schutzplan Schule und Gemeinde
3.0	10.01.2022	Mirjam Suter	Version 3.0 Anpassung Schutzkonzept nach neuer Weisung JA

Inhalt

Historie der Dokumentversionen	2
Ziele	4
Auskunft über Covid-19 (Wichtige Telefonnummern)	5
1 Kommunikation	6
2 Covid-Zertifikate	6
2.1.1 Einsichtnahme in das Covid-Zertifikat der Mitarbeitenden.....	6
2.1.2 «Schweizer Covid-Zertifikat»	6
3 Massnahmen betreffend Hygiene	6
3.1.1 Personen:	6
3.1.2 Räume/ Spielsachen:.....	7
4 Massnahmen betreffend Abstand (in Innen- und Aussenbereichen)	8
5 Hygienemaske	8
5.1.1 Personal.....	8
5.1.2 Definierte und Dokumentierte Ausnahmen.....	9
6 Erkrankte Personen mit Covid-19-Symptomen	9
7 Kontakt zu einer positiv auf Covid-19 getesteten Person	10
8 Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko	10
9 Erhebung der Kontaktdaten	10
10 Quellen	11
11 Anhang	12
11.1.1 Bring-Abholungskonzept.....	12

Ausgangslage

Gemäss Art. 10 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Totalrevision vom 23. Juni 2021) müssen Betreiber*innen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie die Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Bei der Erstellung der Schutzkonzepte müssen Massnahmen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a-c der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Totalrevision vom 23. Juni 2021) berücksichtigt.

Ziele

Ziel des Schutzkonzepts ist es:

- einen möglichst wirkungsvollen Schutz vor einer Covid-19-Ansteckung für Kinder und Mitarbeitende (insbesondere besonders gefährdete Personen, welche sich nicht impfen lassen können, und Schwangere) zu erreichen.
- Infektionen frühzeitig zu erkennen.
- und gleichzeitig den Kindern in der familienergänzenden Bildung und Betreuung eine «verantwortungsvolle Normalität» mit möglichst wenig belastenden Einschränkungen zu ermöglichen.

Damit dies gelingt, ist eine sorgfältige Abwägung der Güter mit Blick auf das gesamtheitliche Kindeswohl vorzunehmen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass «Kinder, gemessen an ihrer allgemeinen Krankheitslast, ein geringeres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben als Erwachsene» (siehe «Covid-19: Risikobewertung und Massnahmenvorschläge zur Prävention von Übertragungen in obligatorischen Schulen in der Phase 3»).

Prämissen des Schutzkonzepts

- **Abstandsregeln** bei Kindern untereinander sowie von kleinen Kindern zu Erwachsenen können und sollen nicht eingehalten werden.
- **Grundsätzlich tragen Kinder unter 12 Jahren keine Hygienemaske.** Für Kinder über 6 Jahren ist das Tragen einer Hygienemaske grundsätzlich in Ausnahmefällen möglich, wenn dies aufgrund von Häufungen von Fällen oder aufgrund eines Ausbruchs nötig werden sollte respektive angeordnet wird.
- **Zeigt ein Kind das Bedürfnis**, wird die Hygienemaske kurz abgenommen (z.B. bei der Begrüssung). Dieser kurze Unterbruch im Maskentragen muss nicht dokumentiert werden.
- **Repetitives Testen bei Kindern** unter 6 Jahren ist bis anhin nicht zielführend. Bei der schulergänzenden Bildung und Betreuung und bei der Tagesfamilienbetreuung wird davon ausgegangen, dass wenn Kinder repetitiv getestet werden, dies im Rahmen der obligatorischen Schulen passiert.
- Wird ein **betriebliches repetitives Testen** angeboten, sind Mitarbeitende auf entsprechende Weisung des Arbeitgebenden dazu verpflichtet, daran teilzunehmen, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind (im Sinne der Definition von [Anhang 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage \(Totalrevision vom 23. Juni 2021\)](#)¹).

¹ Die Frage, ob das Testen im Rahmen des Weisungsrechtes angeordnet werden kann, wird rechtlich kontrovers diskutiert. Kibesuisse ist, unter anderem auch gestützt auf eingeholte rechtliche Einschätzungen, der Ansicht, dass eine solche Weisung im spezifischen Kontext der familienergänzenden Bildung und Betreuung (Kinder können sich nicht impfen lassen, repetitives Testen ist bei Kleinkindern nicht möglich) zumutbar ist. Zudem lassen die neusten Formulierungen des BAG im Rahmen der Zertifikatspflicht am Arbeitsplatz darauf schliessen, dass diese Ansicht nun bestätigt wird.

Auskunft über Covid-19 (Wichtige Telefonnummern)

- Kantonsarztamt Freiburg: 026 305 79 80
- Jugendamt: 026 305 15 30
- Task force COVID-19: 026 305 29 89

Dieses Schutzkonzept ersetzt alle Vorgängerversionen.

1 Kommunikation

Alle Mitarbeitenden, Erziehungsberechtigten sowie weitere Personen in der Einrichtung werden aktiv über die unten aufgeführten Schutz- und Hygienemassnahmen informiert.

Neue Mitarbeitende werden sorgfältig in die unten aufgeführten Schutz- und Hygienemassnahmen eingeführt

2 Covid-Zertifikate

2.1.1 Einsichtnahme in das Covid-Zertifikat der Mitarbeitenden

Um angemessene und auf die Bedürfnisse und Rechte der Kinder ausgerichtete Schutzmassnahmen ergreifen zu können, sowie um zu prüfen, ob das betriebliche repetitive Testen angeboten werden soll, respektive im Zusammenhang mit dessen Umsetzung, wird der Immunitätsstatus der Mitarbeitenden, die unmittelbar mit Kindern zusammenarbeiten, durch Einsichtnahme in das Covid-Zertifikat der Mitarbeitenden überprüft.

Durch die Einsichtnahme können differenzierte Schutzmassnahmen, welche das gesamtheitliche Wohl des Kindes ins Zentrum stellen, definiert und umgesetzt werden.

Die Arbeitnehmenden wurden zur Einsichtnahme in die Covid-Zertifikate sowie zu den daraus abgeleiteten differenzierten Massnahmen gemäss vorliegendem Schutzkonzept konsultiert.

Die interne Datenbank, in welcher der Immunitätsstatus von den Mitarbeitenden festgehalten wird, weist eine funktionierende Zutrittsbeschränkung auf.

2.1.2 «Schweizer Covid-Zertifikat»

- Das «Schweizer Covid-Zertifikat» für Genese (Verlängerung der Gültigkeit des Covid-Zertifikats von 6 auf 12 Monate) sowie für Personen mit einem aktuellen positiven Antikörper-Test (Gültigkeit: 90 Tage) wird im Rahmen der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes anerkannt.
- Mitarbeitende mit einem «Schweizer Covid-Zertifikat» für Personen, die sich nicht impfen und testen lassen können, tragen trotz «Schweizer Covid-Zertifikat» weiterhin eine Hygienemaske.

Bei der Planung von Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Elternanlässe) wird sichergestellt, dass alle Personen über 16 Jahren sofern nötig, über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen.

3 Massnahmen betreffend Hygiene

3.1.1 Personen:

- Allen Personen, welche die Innenräume betreten, wird Händereinigen mit Seife (11 Schritte) und/oder Händedesinfektionsmittel (7 Schritte) ermöglicht.
- Eltern sollten grundsätzlich die Räumlichkeiten nicht betreten. Ausnahmen: Eingewöhnung eines Kindes am neuen Betreuungsort oder Kinder, die eine Wiedereingewöhnung aufgrund einer längeren Abwesenheit benötigen.
- Regelmässiges und gründliches Waschen der Hände der Kinder und der Mitarbeitenden mit Seife wird sichergestellt
- Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände.

- Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten) werden die Hände gewaschen.
- Das Personal trägt bei alltäglichen Handlungen keine Handschuhe, die ein falsches Sicherheitsgefühl vermitteln. Ausnahme: bei Handlungen, bei denen die Gefahr des Kontakts mit biologischen Flüssigkeiten, d.h. Blut Speichel, Tränen oder Urin besteht.
- Das Personal hustet und niest in ein Taschentuch oder in die Armbeuge. Das Personal wäscht sich die Hände nach dem Schnäuzen, Niesen oder Husten.
- Das Personal verwendet Papiertaschentücher und verwendet sie nur einmal. Dann entsorgen sie es in einem geschlossenen Abfalleimer.

3.1.2 Räume/ Spielsachen:

- Räume werden regelmässig und ausgiebig gelüftet (Stosslüften) (siehe «Empfehlung des BAG zum Lüften von Schulzimmern»), insbesondere nach dem gemeinsamen Singen.
- Oberflächen und Gegenstände sowie Räumlichkeiten, insbesondere Stellen, die oft angefasst (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer oder Armaturen) und genutzt werden (Waschbecken, Schlafmatten), werden regelmässig gereinigt. Insbesondere bei der Reinigung von Gegenständen, die direkt von Kindern gebraucht werden, wird auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet.
- Geschlossene Abfallbehälter zur Entsorgung von Taschentüchern und Hygienemasken werden bereitgestellt.
- Die Tische werden nach jedem Turnus gereinigt und desinfiziert.
- Spielsachen werden regelmässig gereinigt oder desinfiziert.

4 Massnahmen betreffend Abstand (in Innen- und Aussenbereichen)

- Unter **Personen über 12 Jahren** wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern grundsätzlich eingehalten. Auf jeglichen körperlichen Kontakt insbesondere auf das Händeschütteln, wird verzichtet.
- **Personen über 12 Jahren halten unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes des Kindes den Abstand zu Kindern unter 12 Jahren so gut wie möglich ein.** Der Abstand bei Kindern unter 12 Jahren untereinander sowie von kleinen Kindern zu Erwachsenen kann und soll nicht eingehalten werden.
- Wartezeiten und Versammlungen von Eltern in und vor der Institution werden vermieden und der Abstand von 1,5 Metern wird mindestens zwischen Personen über 12 Jahren sichergestellt (siehe Bring-Abholkonzept).
- Stark frequentierte öffentliche Räume (belebte Fussgängerzonen, Parks oder Spielplätze) werden gemieden.

5 Hygienemaske

Vorübergehende Ausweitung der Maskentrageempfehlung (bis 24. Januar 2022)

5.1.1 Personal

Das Personal trägt eine zugelassene Hygienemaske. Das Personal trägt seine Hygienemaske korrekt. Die Hygienemaske sollte mind. alle 4 Stunden gewechselt werden.

	Mitarbeitende, die geimpft oder genesen sind. ²	Mitarbeitende, die beim betrieblichen repetitiven Testen mitmachen.	Mitarbeitende, die weder geimpft noch genesen sind noch beim betrieblichen repetitiven Testen mitmachen sowie alle anderen Personen über 12 Jahren (z.B. Eltern oder externe Fachpersonen).
Im Innenbereich	Grundsatz: Können das Tragen der Hygienemaske vermeiden.	Grundsatz: Können das Tragen der Hygienemaske vermeiden.	Grundsatz: Können das Tragen der Hygienemaske vermeiden.
	Abweichung: Tragen eine Hygienemaske, wenn Punkt 5.1.3.1.1 eintrifft.	Abweichung: Tragen eine Hygienemaske, wenn Punkt 5.1.3.1.1 eintrifft.	Abweichung: Tragen eine Hygienemaske, wenn Punkt 5.1.3.1.1 eintrifft.
	(Kontakt mit Erziehungsberechtigten) eine Hygienemaske. Tragen eine Hygienemaske, wenn Punkt 5.1.3.1.1 eintrifft.	mit Erziehungsberechtigten) eine Hygienemaske. Tragen eine Hygienemaske, wenn Punkt 5.1.3.1.1 eintrifft.	Ausnahmen sind möglich, wenn andere Personen über 12 Jahren im gleichen Raum sind).

Alle Mitarbeitenden – unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind oder beim betrieblichen Testen mitmachen – sowie alle anderen Personen ab der Stufe 5H tragen eine Hygienemaske.

² Die Personen sind «geimpft oder genesen» im Sinne der Definition im Anhang 2 der [Covid-19-Verordnung besondere Lage \(Totalrevision vom 23. Juni 2021\)](#) und belegen dies mit einem Covid-Zertifikat oder mit einem «Schweizer Covid-Zertifikat» (siehe dazu unter Covid-Zertifikat).

	<ul style="list-style-type: none"> • Sind ausschliesslich Personen über 12 Jahren in einem Raum anwesend (z.B. an Teamsitzungen), tragen alle eine Hygienemaske, ausser wenn der Abstand von 1.5m eingehalten werden kann. • Ist in einem Raum eine besonders gefährdete Person anwesend, tragen alle Personen über 12 Jahren eine Hygienemaske. 		
Im Aussenbereich	Grundsatz: Können grundsätzlich auf das Tragen einer Hygienemaske verzichten, sofern der geforderte Abstand zu Personen über 12 Jahren immer eingehalten werden kann.	Grundsatz: Können grundsätzlich auf das Tragen einer Hygienemaske verzichten, sofern der geforderte Abstand zu Personen über 12 Jahren immer eingehalten werden kann.	Grundsatz: Können grundsätzlich auf das Tragen einer Hygienemaske verzichten, sofern der geforderte Abstand zu Personen über 12 Jahren immer eingehalten werden kann.
	Im Aussenbereich ausserhalb der Einrichtung tragen Mitarbeitende und Kinder ab 12 Jahren eine Maske, wenn eine Maskenpflicht besteht (z.B. bei der Nutzung des ÖV).		

5.1.2 Definierte und Dokumentierte Ausnahmen

Die definierten und dokumentierten Ausnahmen richten sich am Bedürfnis des Kindes und sind nur in begründeten Einzelfällen (z.B. Kind zeigt entsprechendes klares Bedürfnis) oder wenn es die Situation gebietet (z.B. Eingewöhnung). Die Ausnahmen sind zeitlich begrenzt und lückenlos dokumentiert. Ausnahmen werden grundsätzlich nur von Personen gemacht, die geimpft oder genesen sind.

6 Erkrankte Personen mit Covid-19-Symptomen

- Kinder, die in der Betreuungseinrichtung erkranken, werden sofort isoliert bis die Eltern sie holen. Das Personal, welches sich mit dem betroffenen Kind während dieser Zeit isoliert, treffen die notwendigen Schutz- und Hygienemassnahmen und tragen eine Hygienemaske.
- Mitarbeitende, welche in der Institution erkranken, verlassen die Institution umgehend und lassen sich sofort testen.
- Kinder und Mitarbeitende, die positiv getestet wurden, müssen sich zu Hause in Isolation begeben.
- Personen mit Symptomen die älter als 6 Jahre sind bleiben zu Hause und lassen sich testen. (Dies betrifft sowohl das Personal wie auch die Kinder deren Eltern und Dritte, die die Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung betreten).
- **Kinder unter 6 Jahren:**
A: Symptome UND enger Kontakt zu symptomatischer Person. Das Kinde sollte bis zum Vorliegen des Testresultats der engen Kontaktperson zu Hause bleiben.
 - Wenn das Testresultat positiv ist, sollte das Kind in Absprache mit der Kinderärztin/dem Kinderarzt ebenfalls getestet werden.
 - Wenn das Testresultat negativ ist, darf das Kind die Schule oder Betreuungseinrichtung wieder besuchen (ohne Testen), nachdem es 24 Stunden kein Fieber mehr hatte, sich der Husten deutlich verbessert hat und sein Allgemeinzustand gut ist.

B: Symptome OHNE engen Kontakt zu symptomatischer Person über 6 Jahre.

Das Vorgehen hängt von den Symptomen und dem Allgemeinzustand des Kindes ab. Bei Zweifel zum Allgemeinzustand des Kindes (schlechter Gesundheitszustand) konsultieren die Eltern die Kinderärztin oder den Kinderarzt.

C: Kriterien, um zu Hause zu bleiben oder in die Betreuungsrichtung zu gehen.

Die Eltern von Kindern mit Covid-19 Symptomen können auf coronabambini.ch den Fragebogen zum Gesundheitszustand ihres Kindes beantworten. Anschliessend erhalten sie Empfehlungen, ob ihr Kind zu Hause bleiben soll und ob ein Test notwendig ist.

- **Kinder ab 6 Jahren:**

A: Symptome (MIT oder OHNE engen Kontakt).

Für Kinder über 6 Jahren gelten dieselben Grundsätze wie für Jugendliche und Erwachsene. Sie werden nach den gleichen Kriterien getestet. Personen über 6 Jahren mit Symptomen, die für eine Erkrankung an Covid-19 sprechen können, müssen zu Hause bleiben und alle Kontakte zu anderen Personen vermeiden. Sie müssen sich testen lassen. (Hausärztin/Hausarzt, Kinderärztin/Kinderarzt, kantonales Testzentrum oder zugelassene Apotheke). Das Kind muss zu Hause bleiben und bis das Testergebnis vorliegt alle Kontakte zu anderen Personen vermeiden.

B: Kriterien, um zu Hause zu bleiben oder in die Betreuungsrichtung zu gehen.

Die Eltern von Kindern mit Covid-19 Symptomen können auf coronabambini.ch den Fragebogen zum Gesundheitszustand ihres Kindes beantworten. Anschliessend erhalten sie Empfehlungen, ob ihr Kind zu Hause bleiben soll und ob ein Test notwendig ist.

7 Kontakt zu einer positiv auf Covid-19 getesteten Person

Das Alter spielt keine Rolle.

Das Kind darf keinen Kontakt zu Personen ausserhalb der Familie haben. Es muss zu Hause bleiben und die Eltern müssen auf die Anweisungen des Contact Tracing (SMS oder Anruf) warten.

8 Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko

- Singen: Singen findet, wenn immer möglich, draussen statt. Auf grosse Singkreise im Innenbereich wird verzichtet. Siehe auch unter Hygienemassnahmen und Tragen von Hygienemasken.
- Essenssituation: Die Mitarbeitenden essen in Innenräumen nicht zusammen mit den Kindern.

9 Erhebung der Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer) der Anwesenden werden in der Spielgruppe immer erhoben, da der Abstand von Kindern nicht eingehalten werden kann und sie keine Hygienemaske tragen.
- Die betroffenen Personen (Mitarbeitende, Erziehungsberechtigte, externe Fachpersonen) werden informiert, dass der erforderliche Abstand von Kindern nicht eingehalten werden kann und dass somit ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.
- Die betroffenen Personen werden informiert, dass die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige Stelle besteht und diese eine Quarantäne anordnen kann, sofern es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des

erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemaske) gekommen ist und es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

10 Quellen

- Kibesuisse – Verband Kinderbetreuung Schweiz: Internetseite
- Staat Freiburg, Jugendamt Schutzplan vom 16.12.2021

11 Anhang

11.1.1 Bring-Abholungskonzept

Standort Flamatt

Beim Bringen und Abholen gilt es, Wartezeiten, Versammlungen von Eltern in und vor der Institution sowie den engen Kontakt zwischen den Familien und den Mitarbeitenden zu vermeiden.

- Bringen oder holen die Eltern das Kind in der Einrichtung ab, muss beim Eintritt in das Gebäude eine Maske getragen und die Hygienemassnahmen eingehalten werden. (Desinfektionsmittel, Abstand etc.)
- Eltern werden gebeten, nicht zu zweit ihr(e) Kinder zu bringen/abzuholen.
- Die 1.5 Meter-Distanz-Regel zwischen den verschiedenen Familien wird eingehalten.
- Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet.
- Die Übergabe wird kurz gestaltet.
- Als Ersatz für den regelmässigen Austausch werden Telefongespräche angeboten.

Standort Wünnewil

- Bringen oder holen die Eltern das Kind in der Einrichtung ab, muss beim Eintritt in das Gebäude eine Maske getragen und die Hygienemassnahmen eingehalten werden. (Desinfektionsmittel, Abstand etc.)
- Eltern werden gebeten, nicht zu zweit ihr(e) Kinder zu bringen/abzuholen.
- Die 1.5 Meter-Distanz-Regel zwischen den verschiedenen Familien wird eingehalten.
- Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet.
- Die Übergabe wird kurz gestaltet.
- Als Ersatz für den regelmässigen Austausch werden Telefongespräche angeboten.